Amtliche Bekanntmachung

28 K 4/21

Amtsgericht Plettenberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 07.12.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 21, An der Lohmühle 5, 58840 Plettenberg

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Plettenberg, Blatt 1071,
BV lfd. Nr. 4
Gemarkung Plettenberg, Flur 1, Flurstück 322, Hof- und Gebäudefläche, Seydlitzstr. 48 a, Größe: 536 m²

BV lfd. Nr. 7
Gemarkung Plettenberg, Flur 1, Flurstück 737, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seydlitzstr. 48 a, Größe: 63 m²

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Einfamilienhaus mit PKW-Garage bebautes Grundstück in Plettenberg. Das Baujahr des Hauses: ca. 1958.

Die Immobilie steht bereits seit einigen Jahren leer. Diverse Türen und Fenster sind geöffnet. Es darf mit erheblichen Schäden gerechnet werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2021

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 02.06.2025 auf

90.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Plettenberg Blatt 1071,
 lfd. Nr. 4 83.000,00 €
- Gemarkung Plettenberg Blatt 1071,
 lfd. Nr. 7 7.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.